

## 2. Gesetzlich festgelegte Erfassungs-, Aufkauf- und Erzeugerpreise ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

MDN

Erzeugnis	Mengen- einheit	Erfassungspreis				Aufkaufpreis				Einheitlicher Erzeugerpreis
		1961	1962	1963	1964	1961	1962	1963	1964	
Weizen .....	1 000 kg	225,00	225,00	225,00	.	495,00	495,00	495,00	.	350,00
Roggen .....	1 000 kg	240,00	240,00	240,00	.	535,00	535,00	535,00	.	400,00
Braugerste .....	1 000 kg	365,00	365,00	365,00	.	870,00	870,00	870,00	.	625,00
Industriergerste .....	1 000 kg	275,00	275,00	275,00	.	630,00	630,00	630,00	.	380,00
Futtergerste .....	1 000 kg	254,00	254,00	254,00	.	435,00	435,00	435,00	.	330,00
Industriehafer .....	1 000 kg	235,00	235,00	235,00	.	460,00	460,00	460,00	.	380,00
Futterhafer .....	1 000 kg	200,00	200,00	200,00	.	410,00	410,00	410,00	.	320,00
Raps .....	100 kg	80,00	80,00	80,00	.	120,00	120,00	120,00	.	104,00
Spätkartoffeln, Güteklasse B ..	100 kg	7,20	13,00	13,00	.	12,50	13,00	13,00	.	13,00
Zuckerrüben .....	100 kg	6,10	6,10	6,10	.	9,00	9,00	9,00	.	8,00
Kühe, Schlachtwertklasse C ..	100 kg	127,00	127,00	127,00	127,00	241,00	241,00	241,00	241,00	.
Färsen, Schlachtwertklasse C ..	100 kg	106,00	106,00	106,00	106,00	212,00	212,00	212,00	212,00	.
Schlachtschweine, Schlachtwertklasse C 2 .....	100 kg	200,00	200,00	200,00	200,00	415,00	460,00 <sup>1)</sup>	515,00	515,00	.
Schlachtgeflügel										
Enten, Preisgruppe II .....	1/2 kg	1,55	1,55	1,55	1,55	2,60	2,66 <sup>2)</sup>	2,76 <sup>2)</sup>	2,76 <sup>2)</sup>	.
Hähnchen, Preisgruppe II ..	1/2 kg	1,00	1,00	1,00	1,00	2,40	2,42 <sup>2)</sup>	2,45 <sup>2)</sup>	2,45 <sup>2)</sup>	.
Milch .....	100 kg	27,00	27,00	27,00	27,00	68,00	68,00	68,00	68,00	.
Eier										
Sommerpreis .....	100 St	19,00	19,00	23,42 <sup>4)</sup>	20,00	30,40	30,40	37,15 <sup>2)</sup>	34,29 <sup>2)</sup>	.
Winterpreis .....	100 St	23,00	23,00		23,42	37,40	37,40		37,15	.
Herdenvolle A, Vollschur .....	kg	36,20	36,20	36,20	36,20	72,40	72,40	72,40	72,40	.
Sammelwolle B-B/C, Vollschur	kg	7,80	7,80	7,80	7,80	18,20	18,20	18,20	18,20	.

<sup>1)</sup> Bis 3. 8. 1962: 415,00 MDN; ab 4. 8. 1962: 515,00 MDN. — <sup>2)</sup> Durchschnitt aus Sommer- und Winterpreis. — <sup>3)</sup> 1. 7. bis 30. 9.; 1. 3. bis 30. 6.: 28,57 MDN. — <sup>4)</sup> Winterpreis das ganze Jahr gültig.

## P. Löhne

### Vorbemerkung

Ein Vergleich der durchschnittlichen monatlichen Arbeitseinkommen der vollbeschäftigten Arbeiter und Angestellten und der Produktionsarbeiter in sozialisierten Betrieben der SBZ mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten aus der vierteljährlichen »Verdienststatistik in Industrie und Handel« der Bundesrepublik Deutschland ist nicht möglich. Zum Bruttoverdienst in der Verdienststatistik der Bundesrepublik Deutschland gehören z. B. in der Regel keine Gratifikationen, Jahresabschlußprämien, zusätzlichen Monatsgehälter, Gewinnanteile und Gewinnbeteiligungen, es sei denn, sie werden in monatlichen Teilbeträgen laufend gezahlt, ferner auch nicht das gesetzliche Kindergeld. In den Arbeitseinkommen in der SBZ sind dagegen alle Beträge enthalten, die unmittelbar und mittelbar zum Arbeitseinkommen gehören. Die Angaben für die SBZ beziehen sich im übrigen nur auf sozialisierte Betriebe, in denen die Arbeitseinkommen höher sind als in den übrigen Betrieben. Unterschiede bestehen auch bezüglich des einbezogenen Personenkreises.

**Arbeitseinkommen:** Im Arbeitseinkommen sind enthalten: Bruttolohnsumme, die sich zusammensetzt aus: tariflichem Grundlohn, bei Stücklohn dem Mehrleistungslohn für Arbeitsnormerfüllung, bei Zeitlohn den Mehrleistungsprämien sowie Zuschlägen und Zusatzlöhnen; Prämien aus dem Betriebsprämienfonds; Prämien für Materialeinsparung auf Grund persönlicher Konten; Lohn- und Sonderzuschläge, die lt. Verordnung über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. 5. 1958 gezahlt werden; Ehegatten- und Kinderzuschläge, die lt. Verordnung über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. 5. 1958 gezahlt werden (nicht einbezogen wurde die laufende staatliche Unterstützung für das vierte und jedes weitere Kind, die lt. Gesetz vom 27. 9. 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau gezahlt wird); Weihnachtsgratifikationen.

**Erfasster Personenkreis:** Vollbeschäftigte Arbeiter und Angestellte und volleschäftigte Produktionsarbeiter in sozialisierten Betrieben. Arbeiter und Angestellte, die während des Jahres erkrankt waren, lt. Arbeitsvertrag verkürzt arbeiteten, sonstige lohnmindernde Ausfallzeiten hatten oder die im Laufe des Jahres eingetreten oder ausgeschieden sind, werden auf Vollbeschäftigte umgerechnet.

#### Produktionsarbeiter:

In Industrie und Bau: Produktionsarbeiter, die durch Hand- und Maschinenbau unmittelbar die Erzeugnisse herstellen bzw. Rohbau oder Ausbaurbeiten ausführen und Produktionshilfsarbeiter, die durch Reparaturen, Transporte und sonstige Hilfsleistungen die Herstellung der Erzeugnisse bzw. die Bauarbeiten unterstützen.

Im Verkehr: Arbeitskräfte, die unmittelbar Verkehrsleistungen, bzw. bei Wasserstraßen auch Bauleistungen, ausführen oder diese Tätigkeiten durch Hilfsleistungen unterstützen, wozu auch Reparaturen, Hilfstransporte, Güter- und Gepäckabfertigung und die Tätigkeit der Schaffner gerechnet werden.